

101 C 4633/11



Amtsgericht Neuss
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Flex Strom AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Robert Mund, Reichpietschufer
86-90, 10785 Berlin,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Neuss
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
27.12.2011
durch den Richter am Amtsgericht Petzka
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 145,00 € auf Grundlage des von den Parteien geschlossenen Strombelieferungsvertrages vom 11.04.2010.

Denn die Voraussetzungen für die Auszahlung der vereinbarten Bonuszahlung durch die Beklagte sind nicht gegeben. Aus dem von dem Kläger vorgelegten Auftragsformular ist zu entnehmen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wirksamer Vertragsbestandteil des von den Parteien geschlossenen Strombelieferungsvertrages wurden. Dort heißt es ausdrücklich: „Ich habe die Datenschutzbestimmungen und die AGB gelesen und akzeptiere diese“. Ziffer 7.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist indes zu entnehmen, dass die Bonuszahlung unter bestimmten Voraussetzungen stand. Dort heißt es: „Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam“. Der Kläger hat das Vertragsverhältnis unstreitig am 26.03.2011 zum 31.05.2011, somit innerhalb des ersten Belieferungsjahres gekündigt, weshalb die Voraussetzungen für die Auszahlung der vereinbarten Bonuszahlung entfallen sind. Bedenken gegen die Wirksamkeit der betreffenden AGB-Klausel bestehen nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger vorgelegten Email-Verkehr. Soweit die Beklagte dort bekräftigt, dass der Bonus vereinbarungsgemäß nach 12 Monaten erstattet bzw. verrechnet würde, ist darin kein Widerspruch zu der von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu sehen. Durch das Wort „vereinbarungsgemäß“ nimmt die Beklagte sogar direkt Bezug auf die von den Parteien getroffene Vereinbarung, deren Bestandteil auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wurden.

Daher ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.

Streitwert: 145,00 €.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Petzka